

von der sonst überaus strengen Disciplin, welche die gänzliche Enthaltung vom Fleischessen forderte, durch drei Tage in der Woche befreit sein sollen (am 23. April 1452, siehe Regesten II, Nr. 2835). Dem neuen Collegiatstifte zu Neustadt (nun bereits an der Frauenkirche daselbst) wird gestattet, dass der Propst und das Capitel das „*Officium matutinale*“ (ein Theil des Chorgebetes), welches bisher um Mitternacht gehalten werden musste, zur Tageszeit beten dürfen (am 28. April 1452, siehe Regesten II, Nr. 2847). Den beiden neuen Stiftungen, eben dieser Collegiatkirche so wie dem Cistercienserkloster zu Neustadt gibt der Papst auf Kaiser Friedrich's Intercession eine ganz ungewöhnliche Auszeichnung, dass nämlich nicht bloss der Propst und der Abt Infel und Ring tragen dürfen, sondern auch der Dechant und der Prior (siehe Regesten II, Nr. 2850). Doch soll dies nur innerhalb der Propstei und Abtei gestattet sein.

Da sich bald nach Errichtung beider Stiftungen ein Rangstreit zwischen den geistlichen Vorstehern und den Gliedern beider Institute erhoben hatte, welcher am 25. Februar 1451 durch den päpstlichen Legaten, den Cardinal Cusanus (Cardinal S. Petri ad vincula), war dahin entschieden worden, dass bei öffentlichen Processionen der Abt und der Propst zusammen (collateraliter), und die Canonici den Mönchen vorgehen sollten, und da wo wegen Enge des Raumes nicht beide Vorsteher neben einander schreiten könnten, der Abt den Vortritt haben sollte, die Mönche aber nach Kaiser Friedrich's Bericht mit dieser Entscheidung nicht zufrieden waren, übrigens aber die Sache unentschieden wäre („*ac hesitetur si super ea (ordinatione) legitima quae executioni debitae demandari possint appareant documenta,*“ der Legat hatte in dieser häckeligen Sache wahrscheinlich nur mündlich entschieden), so verordnete der Papst in einer eigenen an die Bischöfe von Gurk und Seckau und den Salzburger Official gerichteten Bulle vom 28. April 1452, dass diese Entscheidung seines Legaten wirklich in Ausführung komme (siehe Regesten II, Nr. 2848, abgedr. in den Materialien II, S. 12, Nr. XI).

Ungleich wichtiger war die päpstliche Gnade, welche Kaiser Friedrich für jene Unterthanen seiner Pfandschaften in Ungern wirkte, die von Zeit zu Zeit wegen Ungehorsam in zeitlichen Dingen (wahrscheinlich Versagen gewisser Leistungen und Dienste) von ungrischen Bischöfen in Bann gethan wurden. Sie wurden davon